



Landwirtschaft und Wasserwirtschaft arbeiten zusammen!

Freiwillige Vereinbarungen

Freiwillige Vereinbarungen sind Verträge zwischen einem Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen.

In diesen Verträgen verpflichtet sich der Landwirt/ die Landwirtin zu einer **grundwasserschonenden Wirtschaftsweise**. Die Mehraufwendungen, die durch diese veränderte Wirtschaftsweise entstehen, werden dann von den Wasserversorgungsunternehmen erstattet.

Mit der freiwilligen Teilnahme an solchen Bewirtschaftungsverträgen signalisieren die Landwirte ihr Interesse an einem **aktiven Grundwasserschutz** und helfen mit, die Trinkwasserqualität zu verbessern.

Auf der Innenseite dieses Faltblattes folgt ein kurzer **Überblick über die Freiwilligen Vereinbarungen** mit den einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen.

Darüber hinaus können auf prioritären Flächen und in Brunnennähe **nach Rücksprache zusätzliche Vereinbarungen** abgeschlossen werden, wie z.B.:

- **prioritäre Grünlandextensivierung**
- **interessante Fruchtfolgevereinbarungen**
- **Umwandlung von Acker in Grünland etc.**

**höhere Förderbeträge
für
-prioritäre Flächen-
sprechen Sie uns an!**

Für alle Vertragsflächen ist eine **Freiwillige Vereinbarung (FV)** und **jährlich ein Auszahlungsantrag** mit den Vertragsflächen unter Angabe der Kennung (FLIK Nr., ha Größe) abzugeben. Es werden auch verschiedene Freiwillige Vereinbarungen zum Grundwasserschutz für **Gartenbau- und Ökobetriebe** angeboten.

Bei Fragen rund um den Abschluss der **Freiwilligen Vereinbarungen** und auch zu pflanzenbaulichen Fragen, kostenlose Düngeplanung, stehen Ihnen die **Wasserschutzberater** zur Seite.

Ihre Ansprechpartner für die Wasserschutzgebiete im Landkreis Leer:

Hinrich Sparringa

Tel: 0491-9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Email: hinrich.sparringa@lwk-niedersachsen.de

Clara Penon

Tel: 0491-9797 24

Mobil: 0152- 547 828 44

Email: clara.penon@lwk-niedersachsen.de

Jens Wienberg

Tel: 0491-9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

Email: jens.wienberg@lwk-niedersachsen.de

Dina Fresemann

Tel: 0491-9797 38

Email: dina.fresemann@lwk-niedersachsen.de

Ansprechpartner für ökologisch wirtschaftende Betriebe:

Rudolf Eilert (LWK Nds. Bezirksstelle Oldenburg-Süd)

Tel: 04487- 9284 34

Mobil: 0152- 547 820 50

Email: rudolf.eilert@lwk-niedersachsen.de



Außenstelle Leer

Hauptstr. 68

26789 Leer

Fax: 0491-9797-16

download und weitere Infos unter:

www.wmuhesel.de



WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme

WVV Overledingen

WVV Rheiderland

Stadtwerke Emden GmbH

Stadtwerke Leer AöR



Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten

Freiwillige Vereinbarungen
zum Grundwasserschutz

2020

Code	Maßnahme	Einschränkungen	Abgabetermin	Entgelt pro Jahr
I.G	Grünlandbewirtschaftung gesamtbetrieblich	Ext. Grünlandbewirtschaftung mit reduzierter Stickstoffdüngung, mind. eine Schnittnutzung pro Jahr mit Abfuhr - KEINE reine Weidenutzung , max. 1,4 RGV/ha, max. 140 kg N/ha u. Jahr, Vorlage des Bestandsregisters und Angaben zur Pensionsviehhaltung und Weidetagebuch sind erforderlich!	01.04.	120,- €/ ha
I.A	Zeitliche Beschränkung	Zeitliche Beschränkung der Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger in der Zone III (nur für Wintergetreide/ Raps in den WSG Collinghorst und Hesel-Hasselt)	15.05.	10,- €/ ha
I.B	Ausbringungsverzicht	Ausbringungsverzicht von bestimmten organischen Düngern in der Zone II	15.05.	250,- €/ ha
I.C1	Ausbringung von Gülle	Gülleausbringung im Frühjahr/Frühsummer mit Schleppschuh- oder Schlitztechnik (Förderung max. Rechnungsbetrag, mind. Ausbringungsmenge 10 cbm/ha auf Grünland/Ackergras (kein Getreide/Mais))	01.07.	15,- €/ ha
I.D	Wirtschaftsdüngeruntersuchung	Durchführung einer Wirtschaftsdüngeruntersuchung (nur betriebseigene Wirtschaftsdünger). Eine Kopie des Analysenbefundes ist bei der Wasserschutzberatung einzureichen.	01.05.	50,- €/ Betrieb
I.H	Umbruchlose Grünlanderneuerung Frühjahr	A. Nachsaat mit pneumatischem Striegel bis zum 01.07. (kein Wurfstreuer) B. Nachsaat mit Schlitzgerät bis zum 01.07., keine Narbenabtötung , 3 Jahre kein Umbruch Nur auf Dauergrünlandflächen möglich (nicht auf Ackergras, Klee gras, Wechselgrünland)!!!	01.07.	45,- €/ ha 70,- €/ ha
I.H	Umbruchlose Grünlanderneuerung Herbst	A. Nachsaat mit pneumatischem Striegel bis zum 30.09. (kein Wurfstreuer) B. Nachsaat mit Schlitzgerät bis zum 30.09., keine Narbenabtötung , 3 Jahre kein Umbruch Nur auf Dauergrünlandflächen möglich (nicht auf Ackergras, Klee gras, Wechselgrünland)!!!	30.09.	45,- €/ ha 70,- €/ ha
I.E	Untersaaten in Silomais oder Getreide	Grasuntersaaten sind auf Silomaisflächen mit geeigneter Technik auszubringen; bei Getreide erfolgt die Ausbringung zur Aussaat oder i. d. Bestand, Umbruch der Untersaat erst im Folgejahr der Aussaat, frühestens 4 Wochen vor der geplanten Aussaat der Folgefrucht, kein Einsatz von PSM zur Abtötung der Untersaat, Kombinierbar mit der FV „Grundwasserschonender Pflanzenschutz“	01.07.	180,- €/ ha (bei Weidelgräsern) 150,- €/ ha (bei Rot-/ Rohrschwengel) 150,- €/ ha (Untersaat in Getreide)
I.E	Zwischenfrüchte (ZF) vor Sommerungen	Variante A: Aussaat der Zwischenfrucht bis 20.08. (Düngung: max. 60 kg Gesamtstickstoff/ ha) Variante B: Aussaat winterharter Zwischenfrüchte sowie ZF-Mischungen mit max. 30 % nicht winterharter ZF bis zum 20.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ ha) Variante C: Aussaat der Zwischenfrucht bis 31.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ha) Kein Einsatz von PSM/ Umbruch jeweils frühestens 4 Wochen vor Einsatz der nachfolgenden Sommerung!	20.08. 20.08. 31.08.	120,- €/ ha A 150,- €/ ha B 100,- €/ ha C
I.E	Zwischenfrucht nach Silomais	Aussaat einer Zwischenfrucht bis 20.09. Aussaat nur mit flacher Bodenbearbeitung bis max. 10 cm Tiefe! keine N-Düngung zur Zwischenfrucht. (vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel) Eine Stickstoffdüngung im Frühjahr vor dem 15.03. des Folgejahres ist nur dann zulässig, wenn eine Schnittnutzung mit Abfuhr erfolgt.	20.09.	80,- €/ ha
I.F	Pflege von Bracheflächen	Eine in den Vorjahren oder bis 15.05. mit Gräsern begrünte Bracheflächen mindestens einmal im Jahr schröpfen Kein Umbruch im Herbst des Antragsjahres! Nur auf Flächen mit Code 591 im Flächenprämienantrag möglich	01.06.	200,- €/ha
I.L	Grundwasserschonender Pflanzenschutz	Bei der Unkrautbekämpfung im Silomais Verzicht auf den Einsatz von Bodenherbiziden mit den Wirkstoffen S-Metolachlor, Dimethenamid-P, Flufenacet, Pethoxamid oder Terbutylazin.	01.07.	64,- €/ ha

HINWEIS: Die Nutzung einer Fläche als ökologische Vorrangfläche und gleichzeitige Beantragung von FV wird als Doppelförderung gesehen und schließt sich ggf. aus oder kann zu Kürzungen führen.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

